



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0009.1 vom 17.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	01.04.2025	vorberatend
Stadtrat	08.05.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen über die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Ganztagsbetreuung

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Zur Sitzung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport am 04.02.2025 lag bereits der Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Ganztagsbetreuung vor. Auf die Sachdarstellung wird insoweit verwiesen. Bevor der Rat die Empfehlung zur Zustimmung beschließen konnte, hat der Kreis Steinfurt auf Wunsch einzelner Kommunen und nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster noch Änderungen am Text der Vereinbarung vorgenommen und eine neue finale Version der Vereinbarung am 04.03.2025 vorgelegt.

Neben dem Titel der Vereinbarung (vorher „Delegationsvereinbarung“, jetzt „Kooperationsvereinbarung“ hat es präzisierende redaktionelle Änderungen gegeben

- in § 2 Abs. 1 „Kommune als Schulträger und Verantwortlicher für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung“,
- in § 3 Abs. 1 „Kooperationsverträge der Kommunen mit den Schulen und ausführenden Trägern sind ergänzender Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung“,
- in § 3 Abs. 2 „anspruchserfüllende Angebote“ statt „den Anspruch“,
- in § 4 Abs. 2 „ist für ... verantwortlich“ statt „nimmt wahr“,
- in § 4 Abs. 4; 2. Satz gestrichen
- in § 5 Neuer Satz: „Soweit rechtlich zulässig, kann die Kommune diese Aufgabe auf den Durchführungsträger übertragen (z.B. Erhebung des Beitrags für die Bis-Mittag-Betreuung)“,
- in § 8 Neuer Paragraph: „Evaluation: Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer regelmäßigen Evaluation. Eine erste Evaluation findet spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf Einladung des Kreises Steinfurt statt.“ sowie
- in § 9 „Wahrnehmung der offenen Ganztagsbetreuung“ statt „Wahrnehmung der Aufgaben“.

Die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen verändern nicht den Charakter der bereits zur Annahme durch den Rat empfohlenen Entwurfsfassung aus der ASKS-Sitzung am 04.02.2025. Insofern schlägt die Verwaltung vor, die in der Anlage beigefügte „Kooperationsvereinbarung“ (vorher „Delegationsvereinbarung“) erneut zustimmend dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Für die geplante Steuerung des Anmeldeverfahrens für die OGS und weiterer Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen über die STEP-Plattform fallen IT-Aufwendungen an, die über die differenzierte Jugendamtsumlage auf die kreisjugendamtsangehörigen Kommunen umgelegt wird. Die Höhe dieser zusätzlichen Aufwendungen lassen sich derzeit noch nicht beziffern.

Generationengerechtigkeit:

Der ab dem Schuljahr 2026/27 sukzessive eingeführte Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz im Offenen Ganztage an Grundschulen ist für diese ein verlässlicher Beitrag zur außerschulischen Förderung und Sicherung von Bildungschancen für alle Kinder sowie zur Vereinbarung von Familie und Beruf.

Im Auftrag:

Engelmann